OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-680043/3/ZO

Datum:
Linz, 16. Oktober 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des F L, geb. x, wegen der behaupteten Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, nämlich der Abnahme des Führerscheines am 24.7.2019 durch ein dem Landespolizeidirektor von Oberösterreich zurechenbares Organ folgenden

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I:

1. Der Beschwerdeführer hat mit Schreiben vom 3.9.2019 eine Maßnahmenbeschwerde wegen der vorläufigen Abnahme seines Führerscheines am 24.7.2019 durch einen Polizeibeamten der LPD Oberösterreich eingebracht. Diese begründete er zusammengefasst damit, dass er den PKW nicht in Betrieb genommen hatte. Er sei zu Fuß nach Hause gegangen, sein Auto sei in der Nähe seiner Eingangstür abgestellt gewesen. Er habe mit dem Reserveschlüssel die Fahrertür geöffnet, um den Wohnungsschlüssel sowie seine Bade- und Trainingssachen aus dem Auto zu holen. Zu diesem Zeitpunkt sei ein Streifenwagen gekommen und habe ihn kontrolliert. Es sei auch noch ein zweites Polizeifahrzeug gekommen und er habe sich von 4 Polizisten umzingelt gefühlt. Er sei alkoholisiert gewesen und habe sich überfallen gefühlt. Deshalb sei er zur Polizeiinspektion mitgefahren und habe einen Alkotest gemacht. Er sei wie ein Schwerverbrecher behandelt worden. Er sei verwirrt gewesen und habe den Ton verfehlt.

Er habe erfahren, dass er anonym angezeigt worden sei. Bei der Anzeigerin handle es sich um eine Polizistin, mit der er bereits seit Monaten Probleme habe. Diese würde ihn verfolgen und drohen, dass sie ihn polizeilich fertig machen würde. Sie habe ihn in einem Lokal, vor seinem Haus und im Fitnessstudio bespitzelt. Sie drohe ihm und mache ihm das Leben zur Hölle. Die Polizistin greife wegen verschmähter Liebe zu allen Mitteln, um ihn zu ruinieren. Der Beschwerdeführer schloss einen „Nachrichten-Verlauf“ zwischen dieser Polizistin und ihm der Beschwerde an.

2. Die LPD Oberösterreich hat dem Beschwerdeführer mit Bescheid vom 6.8.2019 die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von 10 Monaten, gerechnet ab 24.7.2019, entzogen. Dieser Bescheid ist mittlerweile in Rechtskraft erwachsen.

3. Bereits aus dieser Aktenlage ergibt sich, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist. Weitere Beweisaufnahmen bzw. die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung waren daher gemäß § 24 Abs. 2 Z.1 VwGVG nicht erforderlich. Eine Verhandlung könnte zur Klärung der Rechtssache nichts beitragen, weshalb von dieser gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden konnte. Weder Art. 6 EMRK noch Art. 47 GRC erfordern im konkreten Fall eine Verhandlung. Eine solche hätte lediglich Kosten für den unterlegenen Beschwerdeführer verursacht.

4. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

4.1. Gemäß Art. 130 Abs.1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden

1) gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
2) gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit;
3) wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde;
4) gegen Weisungen gemäß Art. 81a Abs.4.

Gemäß Art. 132 Abs.2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

4.2. Die vorläufige Abnahme des Führerscheines durch einen Polizeibeamten stellt grundsätzlich eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Zwangsgewalt dar, weshalb sie prinzipiell mit Maßnahmenbeschwerde bekämpft werden kann. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Maßnahmenbeschwerde um einen subsidiären Rechtsbehelf handelt, welcher nur den Zweck hat, Lücken im Rechtsschutzsystem zu schließen. Zweigleisigkeiten für die Verfolgung ein und desselben Rechtes sollten mit der Maßnahmenbeschwerde nicht geschaffen werden. Was im Verwaltungsverfahren ausgetragen werden kann, ist daher kein zulässiger Gegenstand einer Maßnahmenbeschwerde (VwGH 18.03.1997, 96/04/0231; VwGH 17.04.1998, 98/04/0005). Das gilt auch dann, wenn das für die Rechtsdurchsetzung zur Verfügung stehende Verwaltungsverfahren allenfalls länger dauert (VwGH 15.06.1999, 99/05/0072, 0073, 0074 mit weiteren Nachweisen). Demnach sind Zwangsmaßnahmen dann kein tauglicher Gegenstand einer Maßnahmenbeschwerde, wenn sie im Verwaltungsverfahren mit Rechtsmitteln bekämpft werden können.

Im gegenständlichen Fall hat die Verwaltungsbehörde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung mit Bescheid vom 6.8.2019 entzogen, wobei die Entzugsdauer rückwirkend mit 24.7.2019 (das war der Tag der vorläufigen Abnahme des Führerscheines) festgesetzt wurde. Diese rückwirkende Festsetzung der Entzugsdauer entspricht § 29 Abs. 4 FSG und bewirkt im Ergebnis, dass über das Recht des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab dem Zeitpunkt der vorläufigen Abnahme des Führerscheines im Führerscheinentzugsverfahren entschieden wurde. Die Maßnahmenbeschwerde wurde erst nach Erlassung des Entzugsbescheides eingebracht, weshalb sie von Anfang an unzulässig war. Die Rechtmäßigkeit der vorläufigen Abnahme des Führerscheines und des damit gem. § 39 Abs. 5 FSG verbundenen Fahrverbotes wäre seit Erlassung dieses Bescheides ausschließlich im Administrativverfahren zu klären gewesen. Es besteht seit der Erlassung des Entzugsbescheides keinerlei Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers mehr, dieselbe Frage in einem weiteren Verfahren (dem vom Beschwerdeführer anhängig gemachten Maßnahmenbeschwerdeverfahren) zu

überprüfen. Dass der Beschwerdeführer gegen den angeführten Bescheid kein ordentliches Rechtsmittel eingebracht bzw ausdrücklich erklärt hat, dass es sich bei seinem Schreiben um keinen „Einspruch“ sondern um eine Maßnahmen-beschwerde handelt, ändert daran nichts.

Soweit der Bf seinen Unmut über das außerdienstliche Verhalten einer Polizeibeamtin zum Ausdruck bringen wollte, hat darüber die belangte Behörde als deren Dienstbehörde zu befinden. Das Beschwerdevorbringen ist der Entscheidung in Kopie angeschlossen.

Gemäß § 35 Abs.1 VwGVG hat die im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei. Wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird, dann ist gemäß § 35 Abs.3 VwGVG die Behörde die obsiegende und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei.

Im konkreten Fall ist daher der Beschwerdeführer als unterlegene und die Behörde als obsiegende Partei anzusehen. Es konnte jedoch bereits aufgrund des Beschwerdevorbringens entschieden werden, weshalb keine behördlichen Kosten angefallen sind, welche der Bf zu ersetzen hätte.

Zu II.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Subsidiarität der Maßnahmenbeschwerde ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl